

Verhaltenskodex für Lieferanten

Präambel

Nachhaltigkeit ist ein integraler Bestandteil der Strategie des Oerlikon Konzerns (Oerlikon). Für uns ist es mehr als nur ein Konzept. Nachhaltigkeit ist ein gelebtes Prinzip. Durch unser Handeln und unsere Maßnahmen tragen unsere eigenen Aktivitäten und Prozesse zu einem nachhaltigeren Planeten bei. Unsere Lösungen und umfassenden Dienstleistungen verbessern und maximieren zusammen mit unseren fortschrittlichen Werkstoffen die Leistung, die Funktion, das Design und die Nachhaltigkeit der Produkte und Fertigungsprozesse unserer Kunden in Schlüsselindustrien. Darüber hinaus kümmern wir uns um die soziale Nachhaltigkeit. Wir bieten nicht nur gute Arbeitsbedingungen für unsere Mitarbeiter auf der ganzen Welt, sondern zeichnen uns auch durch verantwortungsvolle und zuverlässige Beziehungen zu unseren anderen Partnern, wie z. B. Lieferanten, aus.

Unser Verhaltenskodex für Lieferanten (Supplier Code of Conduct) basiert auf dem Nachhaltigkeitskonzept von Oerlikon, das sich auch in einigen sehr wichtigen Regelungen und Prinzipien von Oerlikon widerspiegelt:

- Nachhaltigkeit ist ein integraler Bestandteil unserer Oerlikon Strategie;
- Der Nachhaltigkeitsbericht von Oerlikon definiert klar unsere Position in Bezug auf verschiedene Nachhaltigkeitsthemen;
- Die Menschenrechtspolitik von Oerlikon empfiehlt eindeutig die Einhaltung international anerkannter Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte und Arbeitsbedingungen, die sich in den Verpflichtungen der Lieferkette widerspiegeln;
- Der Oerlikon Verhaltenskodex beschreibt die wesentlichen Regeln und Anforderungen, die auf wesentliche Werte basieren: Ethik, Transparenz, Empowerment, Professionalität und Teamwork.

All diese Prinzipien zeigen das Engagement und die Verantwortung von Oerlikon für die Umsetzung ethischer, sozialer und nachhaltiger Standards und Entwicklungen im Tagesgeschäft unserer Konzernunternehmen.

Dieser Lieferantenkodex soll sicherstellen, dass unsere Beziehungen zu den Lieferanten die gleichen hohen ethischen und nachhaltigen Standards widerspiegeln und unterstützen. Er zielt auch darauf ab, ein ähnliches Verständnis dafür zu schaffen, wie diese Grundsätze von Oerlikon im Tagesgeschäft des Lieferanten umgesetzt werden können. Die in diesem Lieferantenkodex genannten Grundsätze

sind integraler Bestandteil unseres Lieferantenauswahl- und -bewertungsprozesses. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie diesen Standard in ihren eigenen Geschäftsabläufen unterstützen und entlang ihrer Lieferkette angemessen berücksichtigen. Darüber hinaus erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie in einen kontinuierlichen Dialog eintreten, um die Erfüllung dieser Standards im eigenen Geschäftsbetrieb und in der Lieferkette zu fördern.

1. Umgang mit Mitarbeitern und anderen Menschen

Um soziale Verantwortung übernehmen zu können, müssen die Lieferanten ethisch handeln. Dazu gehören die folgenden Aspekte:

1.1. Menschenrechte

Die Lieferanten müssen ihre Mitarbeiter mit Würde, Fairness und Respekt behandeln und verpflichten sich zu einem sicheren Arbeitsumfeld, das frei von Menschenhandel und Sklaverei, einschließlich Zwangsarbeit, ist und Schutz davor bietet. Der Lieferant verpflichtet sich, den Schutz und die Wahrung der grundlegenden Menschenrechte zu unterstützen, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte dargelegt werden.

1.2. Gegenseitiger Respekt am Arbeitsplatz

Die Gleichbehandlung aller Mitarbeiter muss ein Grundprinzip der Unternehmenspolitik des Lieferanten sein. Niemand darf aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, des Geschlechts, des Alters, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, einer Krankheit, der Abstammung, des Ausländer- oder Staatsangehörigkeitsstatus, des Familienstands, der politischen Überzeugung, des Glaubens, der genetischen Informationen, der Größe oder des Gewichts, der sexuellen Orientierung, des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, des Geschlechtsausdrucks, des Transgender-Status oder eines anderen gesetzlich geschützten Merkmals diskriminiert werden.

Die Lieferanten müssen sich verpflichten, keine Verhaltensweisen oder Handlungen zu tolerieren, die gewalttätig, einschüchternd, feindselig, erniedrigend, demütigend oder beleidigend sind und einer Diskriminierung, Belästigung oder Gewalt gleichkommen.

1.3. Diskriminierung, Vielfalt und Inklusion

Lieferanten dürfen bei Einstellungs- und Beschäftigungspraktiken nicht diskriminieren. Es wird ebenso erwartet, dass ein diverses und integratives Arbeitsumfeld gefördert wird, in dem Mitarbeiter mit Würde, Respekt und Fairness behandelt werden. Lieferanten müssen alle geltenden Anti-Diskriminierungsgesetze einhalten. Mitarbeitern und Bewerbern müssen gleiche Beschäftigungschancen ohne Diskriminierung geboten werden. Entscheidungen über Einstellung,

Bezahlung, Sozialleistungen, Fortbildungsmöglichkeiten, Arbeitsaufgaben, Beförderung, Disziplinierung, Ruhestand und Kündigung ausschließlich aufgrund der Fähigkeit zur Ausführung der Arbeit zu treffen.

Die Verpflichtung beinhaltet auch - sofern zutreffend - den wirksamen Schutz von Wanderarbeitnehmern vor jeglicher Form der Diskriminierung und die Bereitstellung geeigneter Unterstützungsleistungen, die dem besonderen Status von Wanderarbeitnehmern Rechnung tragen.

1.4. Faire Arbeitsbedingungen

Die geltenden Beschäftigungs- und Arbeitsgesetze müssen überall dort, wo der Lieferant tätig ist, beachtet werden.

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeits- und Ruhezeiten, die Höchstzahl der zusammenhängenden Arbeitstage und den Jahresurlaub einhalten.

Der Lieferant muss die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlöhne zahlen oder, falls es keine gesetzlichen Mindestlöhne gibt, Löhne zahlen, die es den Arbeitnehmern ermöglichen, zumindest ihre Grundbedürfnisse zu befriedigen, und ihnen die Möglichkeit geben, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten zu verbessern. Zusätzlich zur Bezahlung der regulären Arbeitszeit müssen die Arbeitnehmer für Überstunden einen Zuschlag erhalten, der den gesetzlichen Bestimmungen entspricht oder in Ländern, in denen es keine solchen Gesetze gibt, mindestens dem regulären Stundensatz entspricht. Die Vergütung muss regelmäßig, pünktlich und vollständig gezahlt werden und mit den geltenden nationalen Vergütungsgesetzen übereinstimmen.

Die Lieferanten setzen sich ferner für gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit ein.

1.5. Kinderarbeit

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass bei der Ausführung der Arbeit keine Kinderarbeit eingesetzt wird. Der Begriff "Kind" bezieht sich auf alle Personen, die das gesetzliche Mindestalter für die Beschäftigung am Ort der Arbeitsleistung noch nicht erreicht haben, in jedem Fall aber nicht jünger als 15 Jahre sind, und/oder auf das von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegte Mindestarbeitsalter, je nachdem, welches höher ist.

Alle Arbeitnehmer unter 18 Jahren müssen davor geschützt werden, eine Arbeit zu verrichten, die wahrscheinlich gefährlich ist oder die ihrer Gesundheit, ihrer körperlichen, geistigen, sozialen, spirituellen oder moralischen Entwicklung schaden kann (siehe auch ILO-Übereinkommen Nr. 138 und Nr. 182).

1.6. Vereinigungsfreiheit

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie das Recht der Mitarbeiter auf Vereinigungsfreiheit respektieren, einschließlich der Gründung von oder

des Beitritts oder Nichtbeitritts zu einer Vereinigung ihrer Wahl innerhalb des entsprechenden nationalen Rechtsrahmens. Die Lieferanten respektieren ferner das Recht der Mitarbeiter, offen mit der Unternehmensleitung über die Arbeitsbedingungen zu kommunizieren, ohne Belästigung, Einschüchterung, Strafe, Einmischung oder Repressalien befürchten zu müssen. Von den Lieferanten wird ferner erwartet, dass sie das Recht der Gewerkschaften respektieren, frei und in Übereinstimmung mit den lokalen Gesetzen zu arbeiten. Dazu gehören auch das Streikrecht und das Recht auf Tarifverhandlungen.

Die Zulieferer müssen Mechanismen zur Beilegung von Arbeitskonflikten, einschließlich Beschwerden von Arbeitnehmern, entwickeln und in vollem Umfang umsetzen sowie eine wirksame Kommunikation mit den Arbeitnehmern und ihren Vertretern sicherstellen.

1.7. Schutz vor extensiver Gewaltanwendung, Folter und Verletzung der Vereinigungsfreiheit

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie sicherstellen, dass das Verbot der Einstellung oder des Einsatzes von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften zum Schutz des Unternehmens des Lieferanten eingehalten wird, wenn der Einsatz von Sicherheitskräften (i) gegen das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verstößt, (ii) Leib und Leben verletzt oder (iii) die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt, weil der Lieferant keine Anweisungen erteilt oder keine Kontrolle ausübt.

2. Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz Schutz

Die Lieferanten müssen angemessene Vorkehrungen für die Gesundheit und Sicherheit ihrer Mitarbeiter, Kunden, Besucher, Auftragnehmer und anderer Personen treffen, die von ihren Aktivitäten betroffen sein könnten. Darüber hinaus sollten sie ökologisch verantwortlich und ressourcenschonend handeln. Dazu gehören die folgenden Aspekte:

2.1. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Eine sichere und hygienische Arbeitsumgebung, einschließlich des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel, muss gewährleistet sein, und Arbeitsschutzpraktiken, die Unfälle und Verletzungen verhindern, müssen gefördert werden. Dazu gehört der Schutz vor Feuer, Unfällen und giftigen, chemischen oder biologischen Substanzen. Die Beleuchtungs-, Heizungs- und Belüftungssysteme müssen angemessen sein. Dazu gehört auch eine angemessene Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeits- und Ruhezeiten, um übermäßige körperliche und geistige Ermüdung zu vermeiden, sowie eine angemessene Schulung und Unterweisung der Arbeitnehmer.

Die Mitarbeiter müssen stets Zugang zu angemessenen und sauberen sanitären Anlagen haben. Die Zulieferer müssen über Gesundheits- und

Sicherheitsrichtlinien verfügen, die den Mitarbeitern klar vermittelt werden. Werden den Mitarbeitern Wohnräume zur Verfügung gestellt, gelten die gleichen Standards. Die Lieferanten sollten angemessene Maßnahmen ergreifen, um ein hygienisches Arbeitsumfeld zu schaffen, und müssen sicherstellen, dass die Leistung und Sicherheit der Mitarbeiter nicht durch Alkohol, kontrollierte Substanzen, legale und illegale Drogen beeinträchtigt wird.

2.2. Umwelt

Oerlikon erwartet von seinen Lieferanten, dass sie die bestehenden Gesetze und Vorschriften zum Schutz der Umwelt einhalten und über eine wirksame Umweltpolitik verfügen. Dazu gehören (i) die Integration von Nachhaltigkeitsprinzipien in Geschäftsentscheidungen, (ii) der verantwortungsvolle Umgang mit natürlichen Ressourcen, (iii) die Einführung von Maßnahmen zur sauberen Produktion und zur Vermeidung von Umweltverschmutzung sowie (iv) die Gestaltung und Entwicklung von Produkten, Materialien und Technologien auf nachhaltige Weise. Die Lieferanten sollten darüber hinaus, wo immer dies möglich ist, einen vorsorgenden Ansatz in Umweltfragen unterstützen, Initiativen zur Förderung eines größeren Verantwortungsbewusstseins für die Umwelt ergreifen und die Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern, die solide Lebenszyklusverfahren umsetzen.

Von den Lieferanten wird insbesondere erwartet, dass sie die Einhaltung der Vorschriften gewährleisten:

- Das Verbot der Herstellung von Produkten mit Quecksilberzusatz, der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in Herstellungsverfahren und der illegalen Behandlung von Quecksilberabfällen gemäß dem Minamata-Übereinkommen.
- Das Verbot der Herstellung und Verwendung von Chemikalien ("persistente organische Schadstoffe") gemäß dem Stockholmer Übereinkommen;
- Das Verbot der nicht umweltverträglichen Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen gemäß dem Stockholmer Übereinkommen;
- Das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle gemäß dem Basler Übereinkommen und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen, das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle aus Ländern, die in Anhang VII des Basler Übereinkommens aufgeführt sind, in Länder, die nicht in Anhang VII aufgeführt sind; das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens.

Von den Lieferanten wird ferner erwartet, dass sie die Umwelt als natürliche Lebensgrundlage und ihre grundlegende Bedeutung als Versorgungsbasis für die Arbeitnehmer in den jeweiligen Regionen respektieren und schützen. Dazu gehört die Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen, Wasserverschmutzung, Lärmemissionen oder übermäßigem Wasserverbrauch, die die Möglichkeit des Anbaus oder den Zugang zu Nahrungsmitteln, Trinkwasser und sanitären Einrichtungen beeinträchtigen oder die Gesundheit eines Menschen schädigen. Dazu gehören auch rechtswidrige Vertreibungen und die unrechtmäßige Inanspruchnahme von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage eines Menschen bildet.

2.3. Prozesssicherheit

Die Lieferanten müssen an die Anlagen- und Prozessrisiken angepasste Sicherheitsprogramme verwenden, um ihre Arbeitsprozesse in Übereinstimmung mit den geltenden Sicherheitsstandards zu kontrollieren und aufrechtzuerhalten.

2.4. Produktsicherheit

Die Lieferanten müssen die für ihre Tätigkeit geltenden Umweltvorschriften, -regelungen und -standards einhalten, z. B. im Zusammenhang mit Konfliktmineralien und Produkten mit gefährlichen Stoffen. Die Lieferanten müssen sich außerdem nach besten Kräften bemühen, den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor Risiken durch chemische Substanzen zu verbessern und an allen Standorten, an denen sie tätig sind, umweltbewusste Praktiken anwenden.

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie Oerlikon aktuelle Informationen zu Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsaspekten (EHS) ihrer Produkte übermitteln, um eine sichere Nutzung der Produkte während des gesamten Lebenszyklus zu ermöglichen. Darüber hinaus wird von den Lieferanten erwartet, dass sie mit Oerlikon zusammenarbeiten, damit nachgelagerte Anforderungen in Bezug auf die Produkte und/oder Dienstleistungen der Lieferanten erfüllt werden können.

Darüber hinaus überwachen die Lieferanten regelmäßig die rechtlichen Entwicklungen in Bezug auf die Verwendung von Chemikalien und Stoffen, um die Kontinuität der Versorgung sicherzustellen.

Die Lieferanten müssen die Bemühungen unterstützen, die Verwendung von Konfliktmineralien, gefährlichen und chemischen Substanzen zu unterbinden. Falls die "Chain of Custody" des gelieferten Materials "unbestimmbar" oder anderweitig unbekannt ist, wird vom Lieferanten erwartet, dass er entweder die entsprechenden Zertifizierungen erlangt oder die Quelle des Minerals/der Substanz auslaufen lässt.

3 Angemessene Geschäftspraktiken

Die Lieferanten müssen mit Integrität handeln und sich im Wettbewerb fair verhalten. Die Lieferanten müssen die geltenden Gesetze durch geeignete Management- und Führungsstrukturen einhalten und eine kontinuierliche Verbesserung der in diesem Lieferantenkodex dargelegten Erwartungen fördern. Dies umfasst die folgenden Aspekte:

3.1. Geschäftliche Integrität

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ihre Geschäfte auf transparente, ehrliche und ethische Weise führen. Wir dulden keine Bestechung oder korrupte Praktiken. Wir erwarten von unseren Lieferanten

- über klare Richtlinien und Verfahren in Bezug auf Bestechung und Korruption zu verfügen, diese zu kommunizieren und bei ihren Mitarbeitern und Auftragnehmern durchzusetzen. Dies gilt auch für die Gewährung und Annahme von Geschenken, Unterhaltungsangeboten, Bewirtung oder anderen Wertgegenständen an Oerlikon oder Personen, die Oerlikon in irgendeiner Weise vertreten.
- Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung, Erkennung und Meldung von Geschäften mit illegalen Geldern oder anderen Geldwäscheaktivitäten jeglicher Art.
- sich an faire Wettbewerbspraktiken zu halten, um unser Geschäft zu verdienen, und sich nicht an wettbewerbswidrigen oder unlauteren Handelspraktiken zu beteiligen, einschließlich Absprachen, Preisabsprachen oder Lieferbeschränkungen, in welcher Form auch immer.

3.2. Interessenkonflikt

Der Lieferant muss alle tatsächlichen oder scheinbaren Interessenkonflikte offenlegen, die sich aus den persönlichen Beziehungen und/oder Geschäftsinteressen von Eigentümern, Hauptaktionären, Geschäftsführern und Mitarbeitern in Schlüsselpositionen in der Organisation des Lieferanten ergeben, und zwar (i) mit Mitarbeitern oder Mitgliedern von Unternehmensorganen von Oerlikon oder (ii) mit Mitarbeitern oder Mitgliedern von Unternehmensorganen von Oerlikon, die seit weniger als einem Jahr im Ruhestand sind oder sich von Oerlikon getrennt haben. Eine solche Offenlegung muss beispielsweise eine detaillierte Darstellung solcher Beziehungen oder Verbindungen zu Oerlikon-Personen beinhalten.

3.3. Schutz sensibler, vertraulicher und geschützter Informationen

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie sicherstellen, dass alle sensiblen, vertraulichen und geschützten Informationen im Zusammenhang mit Produkten, Dienstleistungen und vertraglichen Vereinbarungen sowie personenbezogene Daten angemessen geschützt werden. Dazu gehört der Schutz dieser Informationen vor unbefugtem Zugriff, Zerstörung, Verwendung, Änderung und

Offenlegung durch geeignete physische und elektronische Sicherheitsverfahren. Der Lieferant muss aufkommende Risiken für Informationssysteme durch die Implementierung geeigneter IT-Cybersicherheitsprogramme mindern. Die Lieferanten müssen Oerlikon jeden vermuteten oder tatsächlichen Sicherheitsvorfall sofort nach Bekanntwerden melden.

3.4. Einhaltung der Handelsbestimmungen

Die Lieferanten müssen die national und international anwendbaren Exportkontrollvorschriften sowie Sanktions- und Embargogesetzen einhalten. Der Lieferant muss mit Oerlikon bei der Bestimmung anwendbarer Exportkontroll einschränkungen zusammenarbeiten.

3.5. Verantwortungsvoller Umgang mit Konfliktmineralien

Wir erwarten von unseren Lieferanten ein verantwortungsvolles Management der Lieferkette für alle Mineralien, insbesondere für sog. Konfliktmineralien wie Zinn, Wolfram, Tantal, Gold und Kobalt. Die Lieferanten müssen die geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten, und Prozesse in Übereinstimmung mit dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten etablieren.

4. Governance

4.1 Risikomanagement

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie Risiken und tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit und ihren Geschäftsbeziehungen analysieren und steuern. Sie sollten über geeignete Risikomanagementverfahren verfügen und geeignete Schritte zur Vermeidung und Verringerung von Risiken unternehmen. Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass ihre Tätigkeiten nicht zu Menschenrechtsverletzungen und Umweltverstößen führen oder dazu beitragen. Im Falle von Risiken oder Verletzungen dieser Rechte müssen die Lieferanten alle nachteiligen Auswirkungen beheben, die durch ihre Tätigkeiten oder Geschäftsbeziehungen direkt verursacht oder mitverursacht wurden.

4.2 Informations- und Mitwirkungspflicht

Der Lieferant verpflichtet sich, mit Oerlikon zusammenzuarbeiten, um die Einhaltung der in diesem Kodex dargelegten Oerlikon-Standards sicherzustellen und Verstöße gegen diese Standards zu beheben. Um die Einhaltung dieses Kodex zu gewährleisten und nachzuweisen, müssen die Lieferanten Aufzeichnungen führen und Oerlikon auf Anfrage die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung stellen. Der Lieferant ist verpflichtet, Oerlikon unverzüglich nach Bekanntwerden von wesentlichen Vorfällen, insbesondere von Verstößen und erheblichen Verdachtsfällen, in Bezug auf die Einhaltung dieses Lieferantenkodex und die Berücksichtigung seiner Standards entlang der

Lieferkette zu informieren. Dies kann entweder direkt über den zuständigen Einkäufer oder über die unten genannten Meldewege erfolgen.

Hält der Lieferant diesen Kodex nicht ein, muss er die erforderlichen Korrekturmaßnahmen auf Anweisung von Oerlikon zeitnah ergreifen. Zudem kann Oerlikon in schwerwiegenden Fällen und Nicht-Mitwirkung des Lieferanten, Maßnahmen gegen den Lieferanten ergreifen, einschließlich der Aussetzung oder Beendigung seiner Tätigkeit als Oerlikon-Lieferant.

4.3. *Beschwerdeverfahren*

Wenn der Lieferant oder die Mitarbeiter des Lieferanten der Meinung sind, dass die Bestimmungen dieses Kodex nicht eingehalten werden oder dass Oerlikon nicht in Übereinstimmung mit seinem eigenen Oerlikon Verhaltenskodex handelt, ermutigen wir den Lieferanten und die Mitarbeiter des Lieferanten, die Bedenken über die Oerlikon SpeakUp-Meldekanäle vorzubringen.

Besuchen Sie <https://www.speakupfeedback.eu/web/oerlikonexternal/> und / oder [Supplier Requirements | Oerlikon](#) um mehr über diese Meldekanäle zu erfahren.

Der Lieferant informiert seine Mitarbeiter und Lieferanten über die Verfügbarkeit der Oerlikon-Meldekanäle und fordert sie auf, die Informationen über die Oerlikon-Meldekanäle in ihrer Lieferkette weiterzugeben.

Der Anbieter sichert zu, von nachteiligen oder disziplinarischen Maßnahmen gegen den Hinweisgeber im Zusammenhang mit der Verarbeitung solcher Informationen abzusehen.